

Die Breite in der Spitze – das Dilemma der Sportverbände im Wettbewerb



In Europa wird sportlicher Wettbewerb durch Sportlerinnen und Sportler zumeist in und zwischen Vereinen ausgetragen. Diese Vereine sind regelmäßig Mitglieder in Verbänden, die wiederum Mitglieder in Dachverbänden sind. Das alles nennt man die europäische Sportpyramide. Und an der Spitze der Pyramide halten sich dann die Sportler auf, die in

ihrem Sport die Besten sind. Im Vereinsfußball ist das die *UEFA Champions League*. Deren Teilnehmer sind zwar meistens auch in eingetragenen Vereinen organisiert (wenn häufig auch nur mittelbar), aber so richtig gemeinnützig oder nebenbezweckt muten Prämienausschüttungen um die 100 Mio. Euro pro Saison für die Spitzenteams nicht mehr an. Und jetzt kommt dort in diesem Sport- bzw. Marktsegment die in Gründung befindliche *Super League* daher und will sich in der Spitze der Sportpyramide breit machen. Diese Idee mögen vor allem die Vereine aus Barcelona, Madrid oder Turin. Sie versprechen sich noch mehr Geld als es in der *Champions League* schon gibt und wollen damit ihre Schulden bezahlen.

Das wurde jetzt auch dem Europäischen Parlament zu „divers“ und damit zu bunt, und hat dies dann am 23.11.2021 in einer Entschließung verlautbaren lassen. Die Abgeordneten sprechen sich dafür aus, dass „die europäische Sportkultur den Grundsätzen der Solidarität, der Nachhaltigkeit, der Inklusion aller Menschen, des offenen Wettstreits, des sportlichen Verdienstes und der Fairness Rechnung tragen soll. Das Parlament lehnt abtrünnige Wettbewerbe („*breakaway competitions*“), die diese Grundsätze untergraben und die Stabilität des gesamten Sportökosystems gefährden, entschieden ab.“ Weiter fordern die Abgeordneten, „dass die Ausrichtung des Profisports auf kommerzielle Interessen mit den sozialen Funktionen in Einklang gebracht werden sollte, indem die Verbindung zwischen dem Breiten- und dem Spitzensport verbessert wird. Sie fordern eine stärkere Umverteilung der Finanzmittel zwischen dem Profi- und dem Breitensport. Die Sportverbände sollen einen Solidaritätsmechanismus umsetzen, mit dem die angemessene Finanzierung des Amateur- und Breitensports sichergestellt wird.“

Ob auch der *Europäische Gerichtshof* den Vorstellungen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in ihrer Überzeugung so einfach folgen kann und will, wird wohl im Jahr 2022 entschieden. Nachdem *UEFA* und *Super League* gegenseitig Drohgebärden über Verbote und Sanktionen ausgetauscht haben, hat das spanische Gericht *Juzgado de lo Mercantil* aus Madrid am 27.5.2021 den *EuGH* angerufen, über ein Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden. Dann soll –

vereinfacht ausgedrückt – entschieden werden, ob oder unter welchen Bedingungen die *UEFA* die Veranstaltung der *Super League* genehmigen oder letztlich verbieten kann. Es geht dabei aber zuvorderst um Fragen der Wettbewerbsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Bleibt da noch Spielraum für die oben erwähnte „europäische Sportkultur“, die im EU-Vertrag eher von lapidarem Gewicht ist? In Art. 165 AEUV heißt es lediglich: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“ Die EU-Kommission hat da eine klare Meinung, wenn es darum geht, dass die Sportkultur in die Wettbewerbsfreiheit reinregieren darf. In einem Positionspapier hat sie sich bereits im Jahr 2011 hinsichtlich der Sonderstellung des Sports in Europa entsprechend geäußert. Dort heißt es: „... Der Begriff der Sonderstellung des Sports wird berücksichtigt, wenn beurteilt wird, ob Sportregeln mit den Anforderungen des EU-Rechts im Einklang stehen (Grundrechte, Freizügigkeit, Diskriminierungsverbot, Wettbewerb usw.)“

Über die generelle Schnittstelle von Sport und Wirtschaft haben europäische Gerichte schon viel herausgearbeitet, soweit es um die Rechtfertigungsfähigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen geht. Ob und wie der *EuGH* bei der Anwendung von Kartellgesetzen bei sanktionierendem Verbandshandeln nun berücksichtigen wird, dass das Fundament der Sportpyramide einen besonderen gesetzlichen Kulturschutz erfährt und deshalb in seiner gemeinnützigen Breite auch an seiner profitablen Spitze besonders schutzfähig ist, darüber wird man vom *EuGH* in diesem Jahr hoffentlich mehr erfahren. Viele gesetzliche Werkzeuge sind dem obersten europäischen Gericht dafür nicht an die Hand gegeben, man darf deshalb nicht zu viel erwarten.

RA Dr. habil. Martin Stopper
Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbB